

Kenntnisse voraus, sondern erheischt auch die Begabung, den Sinn und die Bildung des Künstlers, insbesondere das künstlerische Verständnis, den wiederzugebenden Gegenstand zu arrangieren, den richtigen Stand und Zeitpunkt zu wählen, die Lichtstärke zu benutzen oder zu berechnen. Darum behaupten wir, daß auch die Photographie in ihrer richtigen Handhabung ein Geisteserzeugnis, eine verkörperte Idee des Photographen selbst offenbart. Endlich kommt dazu, daß die Photographie mehr als jede andere Vervielfältigungsart zum Verständnis der als solche anerkannten bildenden Künste und zur Förderung der allgemeinen Bildung in erheblichem Maße beiträgt.\*)

Und alle diese vorentwickelten Gründe rechtfertigen wohl die von uns erbetene Aufnahme der Photographie unter die bildenden Künste. Und auch schon das frühere bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 hatte die Photographie als Kunstverfahren und ihre Produkte als Werke der Kunst betrachtet. Und derzeit werden die Werke der Photographie in Frankreich nach der von mehreren dortigen Gerichten geübten Judikatur nach den Bestimmungen über das artistische Urheberrecht behandelt. Und auch bei uns hat ja der hohe I. I. Oberste Gerichts- als Kassationshof mit den Entscheidungen vom 11. Dezember 1885, Z. 9065, und vom 10. Mai 1889, Z. 2285, prinzipiell anerkannt, daß die Photographie den gesetzlichen Schutz des im § 9 des Patentgesetzes vom 19. Oktober 1846 normierten künstlerischen Autorrechtes genießt. Und wird zudem auch berücksichtigt, daß auch die Berner Konvention, bei welcher befanntlich Frankreich und Italien sehr lebhaft für die Gleichstellung der Photographie mit den übrigen graphischen Künsten eingetreten sind, in dem Schlussprotokolle die Möglichkeit annimmt, daß die Verbandsländer den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst und den hieraus resultierenden Schutz verleihen könnten, und wird auch nicht übersehen, daß ja auch England die Photographie zu den schönen Künsten zählt, so erscheint es allerdings zulässig, auch die Photographie zu den Werken der bildenden Künste zu rechnen, und würde unsere Gesetzgebung jedenfalls die größte Anerkennung verdienen, wenn sie sich unter den obwaltenden Umständen nicht scheuen würde, den Photographieen den von uns verlangten Charakter der bildenden Künste gesetzlich aufzuprägen.

Der § 3 der Vorlage enthält im Absätze 2 die Bestimmung, daß die Erzeugnisse der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, von dem durch das Urheberrecht gewährten Schutze ausgeschlossen sind. Diese Norm ist gewiß nicht klar; in dieser Fassung kann sie zu allerlei fatalen Auslegungen und Mißdeutungen führen, da es oft sehr schwer ist, zu entscheiden, welche Presseerzeugnisse ausschließlich den Bedürfnissen des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind. Wir bitten daher, die ganze Bestimmung fallen zu lassen.

Zu dem § 8, welcher den Herausgeber eines einheitlichen Werkes dem Urheber gleichstellt, erlauben wir uns als neuen Absatz zu proponieren: Dem Urheber wird, sofern nicht ein besonderer Vertrag entgegensteht, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen anderen übertragen hat.

Die Aufnahme dieser Bestimmung empfiehlt sich umsomehr, als sie einen im praktischen Leben häufig vorkommenden Fall behandelt und weil es nicht abzusehen ist, weshalb eine so treffliche legislatorische Norm, welche im Anschlusse an den § 1170 des a. b. G.-B. auch schon im kaiserlichen Patente (§ 1a) ihren Platz hatte und welche auch in anderen Staaten (so in Preußen [§§ 1021, 1022 allgemeines Landrecht vom 1. Juni 1794] und in der Schweiz [Art. 391 Obligationenrecht vom 1. Januar 1883]) Geltung hat, jetzt aus der Vorlage eliminiert werden soll, derselben Vorlage, welche doch anderseits im § 13, Absatz 2 ganz richtig und ausdrücklich bestimmt, daß bei Porträtbüsten, dann bei Porträts das Urheberrecht dem Besteller zustehe. Was aber bei Bestellern von Porträts und Porträtbüsten gilt, kann und muß doch gewiß auch von dem Besteller eines anderen (litterarischen) Werkes gelten.

Bei § 9, welcher die Bedingungen des Urheberrechtes präzisirt, wären im Absätze 1 nach den Worten »genügt die Namensangabe« noch die Worte einzuschalten »oder Signatur«, und ferner wären im Absätze 3 des § 9 nach den Worten »muß die Namensangabe« gleichfalls einzuschalten die Worte »oder Signatur«.

Es ist im Kunstleben üblich, daß der Künstler statt seines Namens nur das Monogramm oder die Anfangsbuchstaben oder eine von ihm gewählte kenntliche Bezeichnung auf seinen Werken anbringt. Demnach empfiehlt es sich, diesem Künstlergebrauche entsprechend, zur Wahrung und zum Schutze der Urheberrechte des Künstlers auch die Signatur als hinreichend zu erklären, wie dies auch nach dem deutschen Gesetze (§ 9 des Gesetzes vom 9. Januar 1876) der Fall ist. Allein auch die Vorlage selbst trägt ja diesem Umstand insofern Rechnung, als sie in dem § 32, verbietet, die Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes zu bezeichnen, und als sie ferner im § 46 bestimmt, daß derjenige sich einer Uebertretung schuldig macht, welcher die Nachbildung

\*) Grünwald, »Das Urheberrecht auf dem Gebiete der bildenden Künste und der Photographie«.

mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes bezeichnet. Wenn also die Vorlage selbst der Signatur eine solche Bedeutung verleiht, so wäre es allerdings nur folgerichtig, wenn sie auch in dem § 9 Signatur und Namensangabe gleichstellen würde.

Zu § 17, welcher von den Eingriffen in das Urheberrecht an Werken der Litteratur handelt, gestatten wir uns als Alinea 5 die Aufnahme der Bestimmung vorzuschlagen, daß ein Eingriff begangen wird: auch durch das Abschreiben oder Stenographieren, wenn dieses dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

Es ist allgemein bekannt, daß das Abschreiben und Stenographieren von litterarischen Werken in den letzten Jahren sehr überhand genommen hat und daß sich ein eigener Erwerbszweig im Vertriebe solcher abgeschriebener oder stenographierter Werke herausgebildet hat, wodurch der Urheber empfindlich geschädigt wird; und aus diesem Grunde haben denn auch das deutsche Gesetz (§ 4) und das ungarische Gesetz (§ 5) das Abschreiben, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten, als verbotenen Nachdruck, als unbefugte Aneignung des Autorrechtes erklärt. Und da auch bei uns dieses Abschreiben oder Stenographieren von Werken der Litteratur notorisch schwunghaft betrieben wird und der Urheber hierdurch sehr erheblich leidet, so erscheint die Aufnahme der von uns ad § 17 vorgeschlagenen Alinea 5 dringendst geboten.

Bei § 18, Absatz 1, welcher die Aufnahme einzelner Teile eines erschienenen Werkes in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges Werk, in Sammlungen u. s. w. gestattet, wäre es zur Vermeidung von Mißverständnissen und Streitigkeiten, welche zwischen den Interessenten doch so leicht »über den durch den Zweck gerechtfertigten Umfang« der entlehnten Teile entstehen können, sehr wünschenswert, die auch in dem Patente (§ 5b) enthaltene Bestimmung aufzunehmen: »auch darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbständige Flugschrift ausgegeben werden«.

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung wäre in der That volle Klarheit geschaffen und wäre auch vollständig jede Willkür des Herausgebers der Sammlung u. s. w. ausgeschlossen, da es ja nun nicht mehr seinem Ermessen überlassen bliebe, die Werke eines Dritten in einem angeblich durch den Zweck gerechtfertigten Umfange nachdrucken zu dürfen. Gerade diese beschränkende Bestimmung des Patentgesetzes (§ 5b) gehört zu einem der mannigfachen Vorzüge desselben, und es ist kein Grund vorhanden, diese Norm im Hinblick auf die mit ihr gemachten guten Erfahrungen fallen zu lassen.

Was den im § 21 bestimmten Vorbehalt der Uebersetzung eines in einer lebenden Sprache rechtmäßig herausgegebenen Werkes in eine andere Sprache, in welcher es nicht gleichzeitig herausgegeben worden ist, betrifft, so ist die für diesen Uebersetzungsvorbehalt bestimmte zweijährige Frist viel zu kurz, und würde es sich im Interesse des Urhebers dringendst empfehlen, wenigstens eine dreijährige Vorbehaltsfrist zu bestimmen.

Die gleiche dreijährige Vorbehaltsfrist hätte aber auch bei dem § 22 zu gelten, welcher den Vorbehalt der Dramatisierung eines rechtmäßig herausgegebenen Werkes regelt; denn die im Absatz 4 des § 22 bestimmte einjährige Frist reicht gewiß nicht hin, um die Dramatisierung in allen oder auch nur in einigen Sprachen vollständig herausgeben zu können.

Uebergend auf die in den §§ 24 bis 29 der Regierungsvorlage behandelten Werke der Tonkunst erlauben wir uns ergebenst zu bemerken, daß wir nach Einsichtnahme in die einem hohen Herrenhause zugekommene Petition der Komponisten und Musikalienhändler Wiens zu der Uebersetzung gelangt sind, daß die in der erwähnten Petition von den Tondichtern, Tonkünstlern und den Verlegern von Tonwerken formulierten Wünsche und Bitten in der That eine wohlwollende Berücksichtigung verdienen. Und merkwürdig ist es und als historische Reminiscenz heben wir die uns bekannte Thatsache hervor, daß gerade die Musikalienhändler Wiens auch schon ganz kurze Zeit nach Beginn der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentgesetzes vom Jahre 1846 Gelegenheit hatten, in einer bei Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Ludwig im Jahre 1847 genommenen Audienz auf die hinsichtlich des Schutzes der musikalischen Kompositionen höchst ungenügenden Patentbestimmungen hinzuweisen, und daß auch anlässlich der schon eingangs gedachten von der Regierung Anfang der fünfziger Jahre einberufenen Enquête hauptsächlich die Werke der Tonkunst es waren, für welche die dringendste Abhilfe erbeten wurde; und nun verlangen die Komponisten und Musikalienhändler wieder dringende Remedur an dem Regierungsentwurfe. Und diesmal hoffentlich nicht ohne Erfolg.

Was sohin die in den §§ 30, 31 und 32 des Entwurfes enthaltenen und die Werke der bildenden Künste betreffenden Bestimmungen anbelangt, hätten wir wohl auch in dieser Beziehung manche Desiderien auszusprechen. Nachdem jedoch schon die hierzu gewiß berufene Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens in einer besonderen Petition die Aufmerksamkeit eines hohen Herrenhauses auf diesen Teil der hohen Regierungsvorlage gelenkt hat und wir wohl voraussetzen können, daß auch die berechtigten Wünsche der Künstlergenossenschaft bei der Beratung des neuen Gesetzes beachtet werden dürften, wenden wir uns sofort zu dem § 33, welcher den Bestand des Urheberrechtes an erschienenen Werken der Photographie, mit Ausnahme der Porträts, auch an die Bedingung